

Zusammenfassende Beratung über die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur:

**76. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Zeven (Wohnbauflächen Weertzen)**

**Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen:**

1.	Landkreis Rotenburg (Wümme)	27.12.2022
2.	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	16.11.2022
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	16.11.2022
4.	EWE NETZ GmbH	22.11.2022
5.	LBEG	29.11.2022
6.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover	02.12.2022
7.	TenneT TSO GmbH	09.12.2022
8.	Bundesnetzagentur	29.01.2021
9.	Bundesnetzagentur	23.12.2022
10.	Zeitfracht GmbH	28.12.2022

**Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise:**

1.	Landkreis Stade	16.11.2022
2.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	12.12.2022
3.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	21.11.2022
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.11.2022
5.	Samtgemeinde Tarrnstedt	16.11.2022
6.	Ericsson Services GmbH	15.11.2022

---

7.	NLWKN-Betriebsstelle Stade	18.11.2022
8.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	18.11.2022
9.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Otterndorf	25.11.2022
10.	Die Autobahn GmbH des Bundes	28.11.2022
11.	Samtgemeinde Selsingen	08.12.2022
12.	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg	13.12.2022
13.	Stadtwerke Zeven GmbH	13.12.2022
14.	Wasserwerk Zeven	13.12.2022
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.11.2022
16.	NABU Bremervörde-Zeven	18.12.2022
17.	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	21.12.2022
18.	Vodafone GmbH	02.01.2023
19.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	28.12.2022
20.	Gascade	22.11.2022

Anregungen und Hinweise	Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung
<p><b><u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u></b> Stellungnahme vom 27.12.2022</p>	
<p><b>1. Regionalplanerische Stellungnahme</b></p>	
<p>Weertzen soll gern. RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Planung und Durchführung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der <i>Eigenentwicklung</i> vollziehen. Für Weertzen mit einer Einwohnerzahl von etwa 450 bedeutet dies eine maximale Ausweisung von 13 bis 14 Grundstücken. Das Bauflächenkontingent bezieht sich auf die Gültigkeitsdauer eines RROP, das sich auf 10 Jahre bezieht.</p> <p>Die im FNP vorgesehene neue Fläche für Wohnbauentwicklung umfasst 1,6 ha. Im Ausgleich dazu soll die westlich der Straße Kreuzberg gelegene 0,6 ha große Wohnbaufläche zu einer landwirtschaftlichen Fläche umgewandelt werden. Somit wird insgesamt eine neue Fläche von 1 ha für die Wohnbauentwicklung gewonnen.</p> <p>Um hier eine langfristige Entwicklung (20 bis 30 Jahre) auf der neuen Fläche zu gewährleisten, ist es wichtig, dass diese neu gewonnene Fläche spätestens auf B-Plan-Ebene nicht in einem Schritt direkt entwickelt und bebaut wird. Hier ist eine Realisierung in zwei Bauabschnitten geboten. Die Grundstücke im zweiten Bauabschnitt dürfen gern. § 9 Abs. 2 BauGB erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Möglichkeiten zur Nachverdichtung, Lückenbebauung oder Nachnutzung leerstehender Gebäude geprüft wurden, frühestens jedoch zehn Jahre nach Inkrafttreten des 8-Planes.</p> <p>Dies hält sich dann noch im Rahmen der Eigenentwicklung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Wohnbaufläche dient dem Eigenbedarf und soll dementsprechend an der Eigenentwicklung orientiert umgesetzt werden. Eine Realisierung in Abschnitten auf B-Plan-Ebene ist hierfür eine geeignete Strategie. Dies ist daher in der Begründung im Abschnitt 5 „Planinhalt und Abwägung“ bereits dargelegt.</p> <p>Die Gemeinde Heeslingen stellt parallel für die Fläche des Plangebietes den Bebauungsplan Nr. 40 „Östlich Kreuzberg Teil II“ auf.</p> <p>Es ist eine maßvolle, abschnittsweise Entwicklung der insgesamt entstehenden Fläche beabsichtigt, um den Rahmen der Eigenentwicklung nicht zu überschreiten. Für den Bebauungsplan wurde bereits vorplanerisch herausgearbeitet, dass maximal 13 Baugrundstücke entstehen können.</p>
<p><b>2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde</b></p>	
<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt die Entwicklung neuer Wohnbauflächen immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dabei ist gern. § 2a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam umzugehen und es sind gern. Abs. 3 Eingriffe so weit wie möglich zu vermeiden. Die aktuelle Planung trägt diesen Grundsätzen meines Erachtens aufgrund der Dimensionierung nicht ausreichend Rechnung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Wohnbaufläche dient der Eigenentwicklung und soll im Rahmen der Bebauungsplanung am Eigenbedarf orientiert entwickelt werden. Insoweit ist die Dimensionierung der Fläche begründet. Eine Realisierung in Abschnitten wird angestrebt (sh. o.). Eine Außenentwicklung auf dieser Fläche erscheint dafür auch mangels Verfügbarkeit von ausreichend alternativen Grundstücken im bebauten Innenbereich erforderlich. Im Zuge</p>

Anregungen und Hinweise	Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung
	der Bebauungsplan-Verfahren wird den Grundsätzen der Vermeidung von Eingriffen und der Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen.
<b>3. Stellungnahme Straßenmeisterei</b>	
<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen meinerseits keine Einwände. Die Straßenmeisterei Sandbostel ist mit der Wohnbaufläche in Weertzen indirekt betroffen, da keine direkte Erschließung des Baugebietes über die Kreisstraße 134 erfolgt. Bei erforderlich werdenden Änderungen des Kreuzungsbereiches „K 134 - Gemeindestraße Kreuzberg“ ist die Straßenmeisterei Sandbostel erneut zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme
<b>4. Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde</b>	
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>5. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz</b>	
<p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 08.02.2021 zur 65. Änderung des F-Planes „Wohnbauflächen in der Gemeinde Heeslingen“. Eine Stellungnahme hinsichtlich des Immissionsschutzes ist nicht möglich. Das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven forderte bereits bei der ersten Stellungnahme Schallschutzmaßnahmen aufgrund entsprechend zu erstellendes Gutachten.</p> <p>Es geht hier nicht nur um Einschränkungen des Gewerbegebietes, sondern um die Einhaltung der Lärmrichtwerte nach TA-Lärm im geplanten Wohngebiet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahren gefolgt.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Wohnbauflächen sollen mittels Bebauungsplan umgesetzt werden. In Abstimmung mit dem Immissionsschutz des Landkreises liegt die Zuständigkeit beim Gewerbeaufsichtsamt. Dieses hat in seiner aktuellen Stellungnahme aufgrund der überarbeiteten Planunterlagen keine Bedenken mehr vorgetragen.</p> <p>Durch die Berücksichtigung der Abstandsfläche (Grünfläche) sollen Nutzungskonflikte zwischen Wohn- und Gewerbenutzung verhindert werden und die ausreichenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten außerdem berücksichtigt werden. Durch den Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbegebiet Weertzen" sind die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Betriebes in Richtung K 130 bauleitplanerisch abgebildet und gesichert. Der Bebauungsplan setzt zudem flächenbezogene Schalleistungspegel fest, welche die bestehenden Schutzansprüche der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Straße "Osteaue" berücksichtigt. Ein weiteres Heranrücken der Wohnbebauung an das Gewerbegebiet wird nicht vorgenommen. Einer Einhaltung der Lärmrichtwerte im geplanten Wohngebiet kann daher entsprochen werden.</p>

Anregungen und Hinweise	Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung
<b>6. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz</b>	
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>7. Kreisarchäologie</b>	
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>8. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb</b>	
<p>Die Planungen für das Planänderungsgebiet 1 sind noch nicht konkret genug für eine Stellungnahme aus Sicht der Abfallwirtschaft.</p> <p>Bei der konkreten Erschließungsplanung für dieses Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass Stichstraßen aus Gründen des Unfallschutzes vermieden werden müssen. Nur wenn diese unausweichlich notwendig sind, ist ein Bau nur mit ausreichend dimensionierter Wendeanlage am Ende der Stichstraße zulässig.</p> <p>Die Planungen für das Änderungsgebiet 2 sind für die Abfallwirtschaft unproblematisch.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.
<b>9. Stellungnahme Unterer Wasserbehörde</b>	
<p><b>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme</b></p> <p>Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor.</p> <p><b>Abwasserentsorgung</b></p> <p>Für das Wohngebiet ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorzusehen.</p> <p>D.h. die Erschließung der vorgesehenen Flächen an den jeweils vorhandenen Schmutzwasserkanal ist vorzusehen. Die Abwasserreinigungsanlage in Zeven hat genügend Kapazitäten frei, um das zusätzliche Abwasser aufzunehmen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung</b>
<p><b>Niederschlagswasserentwässerung</b></p> <p>Grundsätzlich ist für das Plangebiet eine schadlose Abführung des Niederschlagswassers vorzusehen. Dieses kann entweder durch Versickerung in den Untergrund oder durch Ableitung in einen Vorfluter geschehen.</p> <p>Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes im B-Planverfahren nachzuweisen. Das Bodengutachten ist dann dem jeweiligen B-Plan beizufügen.</p> <p>Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Parkplätzen darf nur durch den bewachsenen Boden versickert werden. Eine Versickerung in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten ist bei dieser Herkunftsart nicht möglich. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, sofern die Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei eingedeckt sind, darf dagegen in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten versickert werden.</p> <p>Ist in dem B-Planverfahren der Nachweis erbracht, dass die Ableitung des Niederschlagswassers aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht durch Versickerung erfolgen kann, so ist das Niederschlagswasser im B-Plangebiet in einem Regenrückhaltebecken zurückzuhalten.</p> <p>Vom Aufsteller ist im Zuge des B-Planverfahrens zu prüfen, ob für die vorgesehenen Maßnahmen zur Regenversickerung oder Regenrückhaltung ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das A TV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.</p> <p>Werden Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das DWA-Arbeitsblatt A 117 zu beachten.</p> <p>Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens ist ein wasserbehördliches Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder ein Baugenehmigungsverfahren einzuleiten. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Bauaufsicht einzureichen.</p>	

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung</b>
Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (Grundwasser, Oberflächenwasser) ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.	
	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird sinngemäß gefolgt. Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><b><u>Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste</u></b> Stellungnahme vom 16.11.2022</p>	
<p>Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt, weil innerhalb der räumlichen Änderungsbereiche keine Gewässer II. Ordnung verlaufen. Sind externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im B-Plan-Verfahren zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><b><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr</u></b> Stellungnahme vom 16.11.2022</p>	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die möglichen Lärm- und Abgasimmissionen durch die militärische Nutzung werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung in Form der Ausweisung eines Wohngebietes ergeben sich nicht.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

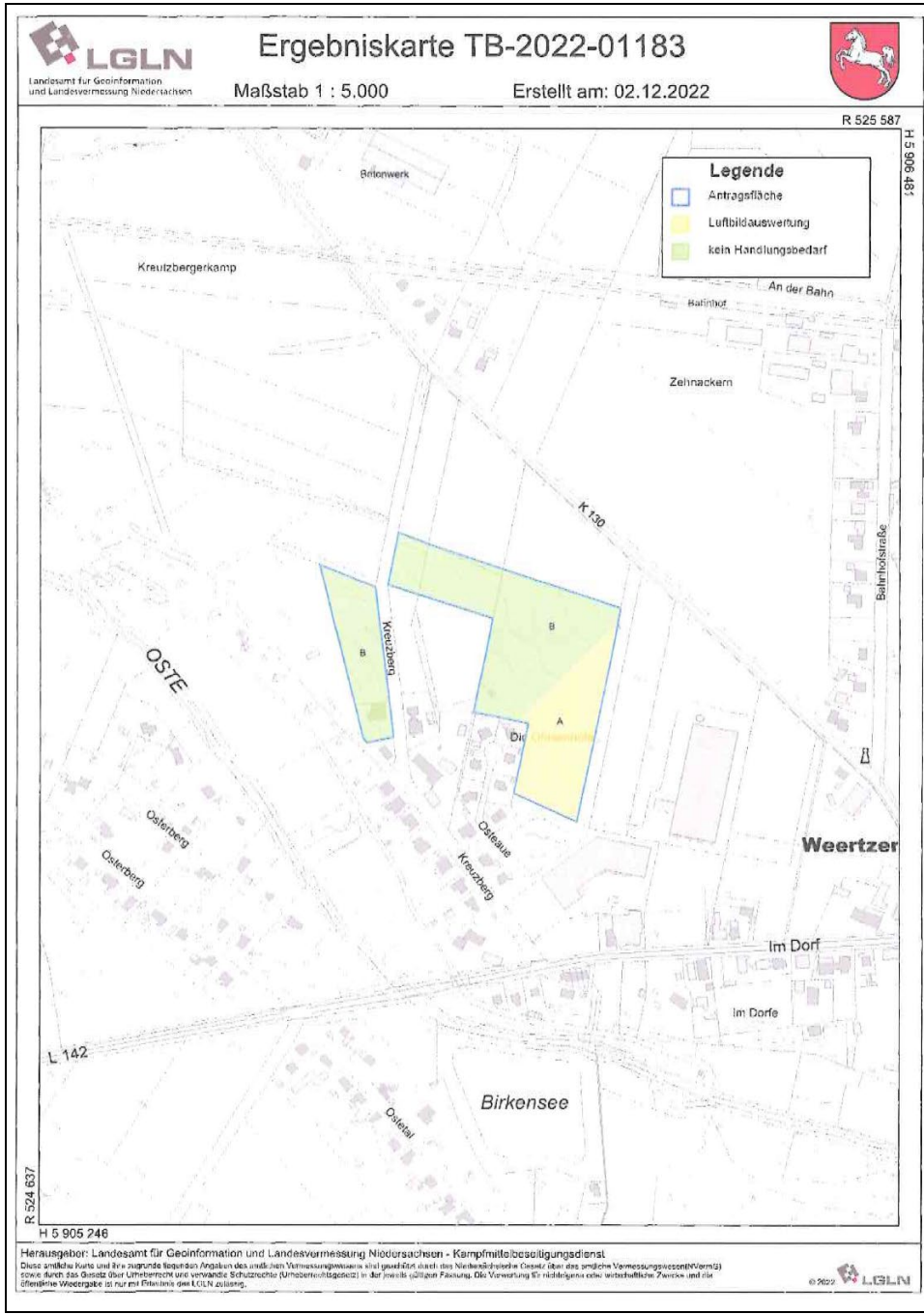
<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung</b>
<p>Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Hub-schraubertiefflugkorridor sowie im Interessengebiet der Militärischen LV Radaranlage Visselhövede.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	
<p><b><u>EWE Netz GmbH</u></b> Stellungnahme vom 22.11.2022</p>	
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme Die Anregungen betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><b><u>LBEG</u></b> Stellungnahme vom 29.11.2022</p>	
<p><b>Hinweise</b> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme Eine Baugrunduntersuchung wurde durchgeführt. Ein geotechnischer Bericht liegt vor.</p>



<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung</b>
<p>Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der NIBIS-Server gibt keine Hinweise auf Bergbau bzw. Bergwerkseigentum.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><b><u>LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover</u></b> Stellungnahme vom 02.12.2022</p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kos-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung</b>
<p>tenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umwelteinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie abrufen können.</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KiSNI), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KiSNI entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung</b>
<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><b>Fläche A</b> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p><b>Fläche B</b> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise zum Kampfmittelverdacht werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Nach der Kartendarstellung besteht ein allgemeiner Kampfmittelverdacht (Fläche A, gelb) nur in den Bereichen, die als Grünflächen dargestellt sind. Der Bereich der Wohnbauflächendarstellung sowie auch der geplanten Flächen für die Landwirtschaft ist bereits einer vollständigen Luftbildauswertung unterzogen worden (Fläche B, grün), in deren Ergebnis keine Kampfmittelbelastung vermutet wird. Die entsprechende Luftbildauswertung für die Fläche A wurde bereits beim LGLN beauftragt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>



Anregungen und Hinweise	Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung
<p><b><u>TenneT TSO GmbH</u></b> Stellungnahme vom 09.12.2022</p>	
<p>bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.11.2022 beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt Suedlink hinsichtlich der Bauleitplanung (Wohnbaufläche Weertzen) mit folgender Stellungnahme:</p> <p>SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster - Bergheinfeld / West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Suedlink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Für die Genehmigungsverfahren im Rahmen der Bundesfachplanung und der nachfolgenden Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde Suedlink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Der Bereich der Bauleitplanung lässt sich dem Planfeststellungsabschnitt A4 (Wohnbaufläche Weertzen) im Abschnitt A zuordnen.</p> <p>Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß §12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 31. Januar 2020 wurde von der BNetzA ein 1.000 m breiter Trassenkorridor, in dem die Erdkabel verlaufen werden sowie Alternativen für den gesamten Planungsabschnitt B festgelegt.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH hat als der für diesen Abschnitt zuständige Vorhabenträger die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG am 30. April 2020 bei der BNetzA gestellt.</p> <p>Die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20.3 NABEG durch die Bundesnetzagentur erfolgte am 30. September 2020; aktuell werden die Pläne sowie Unterlagen gemäß § 21 NABEG als Grundlage für den</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Hinweise zum Südkorridor werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Wesentlichen bereits als planerische Rahmenbedingungen in der Begründung enthalten. Es ist unverändert keine Betroffenheit anzunehmen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung</b>
<p>Planfeststellungsbeschluss erarbeitet und insbesondere auch die konkreten Trassenachsen im Trassenkorridor entwickelt.</p> <p>Die in der Stellungnahme dargestellten Flächen befinden sich auf bzw. mehrheitlich östlich des von der BNetzA festgelegten Trassenkorridors des Suedlink.</p> <p>Der 1.000 m Trassenkorridor ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Es gibt in der aktuellen Planung aber keine Berührungspunkte mit der Trasse einschließlich Schutz und Arbeitsstreifen sowie den geplanten Zuwegungen zur Trasse für die Baustellen und Kabellogistik.</p> <p>Nach jetzigem Planungsstand beeinträchtigt Ihr Bauvorhaben somit nicht die Suedlink-Planung.</p> <p>Diese Angaben stellen den aktuellen Wissensstand dar, sie sind nicht abschließend und unverbindlich. Die Entscheidung über den Trassenverlauf wird von der BNetzA mit dem Planfeststellungsbeschluss nach § 24 NABEG getroffen.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben SuedLink aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne zusätzliche Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (<a href="http://www.suedlink.tennet.eu">www.suedlink.tennet.eu</a>).</p> <p>Darüber hinaus regen wir an - soweit nicht ohnehin bereits erfolgt - ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben die benötigte Hilfestellung gegeben zu haben und erwarten Ihre konkrete Stellungnahme zum erbetenen Zeitpunkt.</p>	
<p><b><u>Bundesnetzagentur</u></b> Stellungnahme vom 23.12.2022</p>	
<p>Ich verweise auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 29.01.2021 (Az.: 6.04.02.02/21-C-0/3#1) zur damaligen 65. Änderung</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung</b>
<p>des Flächennutzungsplanes, deren Teilgeltungsbereiche 2 „Weertzen“ Sie nun herausgenommen haben, um die Änderung in einem 76. Änderungsverfahren fortzuführen. Darin hat die Bundesnetzagentur die Samtgemeinde Zeven auf eine mögliche Realisierung der Trassen der Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel - Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) und Wilster - Bergrheinfeld/West (BBPIG-Vorhaben Nr. 4) im räumlichen Geltungsbereich der nun hier gegenständlichen 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven hingewiesen.</p> <p>Da sich seit meiner letzten Stellungnahme vom 29.01.2022 bezüglich der betroffenen Abschnitte der Vorhabens Nrn. 3 und 4 keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, hat diese Einschätzung weiterhin Bestand. Die Stellungnahme vom 29.01.2022 lasse Ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben noch einmal zukommen.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise weiterhin zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><b><u>Bundesnetzagentur</u></b> Stellungnahme vom 29.01.2021</p>	
<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Hinweise zum Sümlink-Korridor werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Wesentlichen bereits als planerische Rahmenbedingungen in der Begründung enthalten. Es ist unverändert keine Betroffenheit anzunehmen. An der Wohnbauflächendarstellung wird daher festgehalten.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung</b>
<p>kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen in der Gemeinde Heeslingen“ verlaufen die verbindlich festgelegten Trassenkorridore (fTK) für die Trassen der Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel - Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) und Wilster - Bergrheinfeld/West (BBPIG-Vorhaben Nr. 4). Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch Suedlink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3 und 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Die Bundesnetzagentur traf für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel – Scheeßel bzw. Wilster - Scheeßel der Vorhaben Nm. 3 und 4 am 31.01.2020 die Entscheidungen über die Bundesfachplanungen und legte damit den Verlauf jeweils eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH reichte am 30.04.2020 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) - B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel (Abschnitte A4) der Vorhaben Nm. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur ein.</p> <p>Diese enthalten den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb der fTK). Nach § 20 NABEG ist als nächster Verfahrensschritt die Durchführung einer Antragskonferenz vorgesehen. Mit dem Inkrafttreten des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) wurde eine Möglichkeit geschaffen, diese Antragskonferenz in einem schriftlichen Verfahren durchzuführen (§ 5 Abs. 6 PlanSiG). Damit</p>	



<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung</b>
<p>die Genehmigungsverfahren nicht verzögert werden und alle relevanten Belange ermittelt werden können, machte die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch.</p> <p>Stellungnahmen konnten bis zum 17.07.2020 abgegeben werden. Auf der Grundlage der Anträge der Vorhabenträgerin und der eingegangenen Stellungnahmen legte die Bundesnetzagentur am 30.09.2020 jeweils einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Mit der Einreichung der Unterlagen wird für das vierte Quartal 2021 gerechnet. Nach Abschluss der Verfahren wird die Bundesnetzagentur mit den Planfeststellungsbeschlüssen die exakten Leitungsverläufe innerhalb der Trassenkorridore festlegen.</p> <p>Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand liegt der geplante Teilgeltungsbereich 2 „Weertzen“ der vorbezeichneten Flächennutzungsplanänderung vollständig innerhalb der fTK für die Vorhaben Nm. 3 und 4. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist geplant, den Ihren Angaben nach ca. 0,6 ha großen Bereich zur Schaffung der Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung hauptsächlich als Wohnbaufläche auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen darzustellen. Der jeweils beabsichtigte Verlauf der Trasse für die Vorhaben Nm. 3 und 4 (innerhalb des fTK) ist von der Ausweisung nach derzeitigem Planungsstand nicht betroffen, so dass ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen derzeit als unwahrscheinlich einzustufen ist. Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. In den weiter voranschreitenden Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planungen ist es möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb der fTK bestimmen.</p> <p>Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw.</p>	

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung</b>
<p>Restriktionen im Hinblick auf die geplanten Vorhaben Nrn. 3 und 4 geschaffen werden, die sowohl die Festlegung eines Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung als auch den konkreten Ausbau der Leitung im Rahmen des sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan den geplanten Vorhaben Nrn. 3 und 4 nicht entgegenstehen.</p> <p>Ich bitte darum, den gemäß § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridor in die planerischen Rahmenbedingungen der Begründung unter Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufzunehmen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben und dass nach § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange in der Planfeststellung lediglich zu berücksichtigen, nicht jedoch zu beachten sind.</p> <p>Eine Abstimmung mit der für den Abschnitt A4 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 federführend zuständigen Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH in dieser Angelegenheit erscheint mir geboten. Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 3 und 4 abrufbar sind (<a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben3-a4">www.netzausbau.de/vorhaben3-a4</a> und <a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben4-a4">www.netzausbau.de/vorhaben4-a4</a>).</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich weiterhin über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen.</p>	
<p><b><u>Zeitfracht GmbH</u></b> Stellungnahme vom 28.12.2022</p>	
<p>Durch die IHK Stade und den Wirtschaftsförderer der Stadt Zeven wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Zeven in der Gemeinde</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Beratung über die Stellungnahmen der Beteiligung</b>
<p>Heeslingen, OT Weertzen ein neues Wohngebiet ausgewiesen werden soll. Die Zeitfracht-Gruppe ist mit ihren Gewerbeflächen Anrainer im Süd-Osten der geplanten Wohnbebauung.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens müssen wir darauf drängen, dass sich durch die Planänderung keinerlei negative Auswirkungen auf die zukünftige Verwendung unserer Gewerbeflächen ergeben dürfen. Es muss in Art und Umfang unverändert möglich sein, auf den bereits im Eigentum der Zeitfracht-Gruppe befindlichen Grundstücken weitere Gebäude zu unveränderten Bedingungen zu errichten - insbesondere westlich der bereits bestehenden Lagerhallen. Das Ausweisen weiterer Flächen für eine Wohnbebauung darf zudem nicht dazu führen, dass zusätzliche Auflagen an die gewerbliche Nutzung der im Eigentum der Zeitfracht-Gruppe befindlichen Flächen sowie bestehender und zukünftiger Gebäude auf diesen Flächen gestellt werden. Wir bitten darum, unser Interesse an einer unverminderten, gewerblichen Nutzung unserer Flächen hinreichend zu würdigen.</p>	<p><u>Erläuterung/Abwägung:</u> Die Wohnbauflächen sollen mittels Bebauungsplan umgesetzt werden. In Abstimmung mit dem Immissionsschutz des Landkreises liegt die Zuständigkeit beim Gewerbeaufsichtsamt. Dieses hat in seiner aktuellen Stellungnahme aufgrund der überarbeiteten Planunterlagen keine Bedenken mehr vorgetragen.</p> <p>Durch die Berücksichtigung der Abstandsfläche (Grünfläche) sollen Nutzungskonflikte zwischen Wohn- und Gewerbenutzung verhindert werden und die ausreichenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten außerdem berücksichtigt werden. Durch den Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbegebiet Weertzen" sind die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Betriebes in Richtung K 130 bauleitplanerisch abgebildet und gesichert. Der Bebauungsplan setzt zudem flächenbezogene Schallleistungspegel fest, welche die bestehenden Schutzansprüche der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Straße "Osteaue" berücksichtigt. Ein weiteres Heranrücken der Wohnbebauung an das Gewerbegebiet wird nicht vorgenommen. Einer Einhaltung der Lärmrichtwerte im geplanten Wohngebiet kann daher entsprochen werden.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>